



Abs.: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., RA
Hintere Zollamtsstraße 1, 1030 Wien

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

**Stellungnahme zum Entwurf für das
Strafrechtsänderungsgesetz 2015**

Wien, am 22.04.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Initiative, die in verschiedenen Materiengesetzen verstreuten Regelungen zum Bilanzstrafrecht nun im StGB zusammenzufassen und zu vereinheitlichen, wird unterstützt. Bei Umsetzung dieses Vorhabens ist es jedoch unbedingt erforderlich, die neuen Regelungen zum Bilanzstrafrecht mit den mittlerweile eingeführten Regelungen des Rechnungslegungskontrollgesetzes inhaltlich zu harmonisieren.

Dem Rechnungslegungskontrollgesetz liegt der Gedanke zugrunde, die Rechnungslegung von erfassten kapitalmarktorientierten Unternehmen durch externe Kontrolle zu verbessern. Dieser Gedanke fußt auf dem Umstand, dass die Erstellung von Abschlüssen nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen mittlerweile derartig komplex ist, dass es offenbar trotz verpflichtender Einbeziehung von externen Wirtschaftsprüfern nicht möglich ist, die "einzige" Richtigkeit wichtiger Kapitalmarktinformationen von Unternehmen zu gewährleisten. Mit dem Enforcement soll daher Unrichtigkeiten bei der Erstellung von Unternehmensabschlüssen und –berichten präventiv entgegengewirkt werden und, sofern Unrichtigkeiten dennoch auftreten, diese aufgedeckt und der Kapitalmarkt darüber informiert werden.

01/03

Dem Gesetzgeber ist also bewusst, dass "die einzig richtige" Rechnungslegung trotz aller Standards und Regelungen schlichtweg nicht erzielbar ist; als Unternehmen steht man derzeit nicht nur vor dem Problem, dass Wirtschaftsprüfer A einzelne Bestimmungen anders interpretiert als Wirtschaftsprüfer B, sondern auch, dass derselbe Wirtschaftsprüfer ein und dieselbe Bestimmung anders interpretiert als noch im Vorjahr. Umso klarer ist auch, dass den Anlegern daher kein Recht auf "die einzig richtige" Rechnungslegung zuerkannt werden kann, sodass diese die offengelegten Informationen stets unter diesem Blickwinkel bewerten müssen.

Bei Verabschiedung des Rechnungslegungskontrollgesetz ist eine inhaltliche Harmonisierung mit dem Bilanzstrafrecht unterblieben. Daher kann eine Fehlerfeststellung im Rahmen des Enforcements eine Feststellung der objektiven Tatbestandserfüllung eines Bilanzdeliktes bedeuten. Die sich hieraus ergebenden Folgen sind weder vom Institut des Enforcements und schon gar nicht gewollt, noch den rechnungslegenden Unternehmen zumutbar; haben die Rechnungsleger doch rein faktisch kaum die Möglichkeit, die von der jeweiligen Institution/Behörde im Nachhinein als richtig angesehene Interpretation zu wählen.

Gleichgültig, für welchen Weg man sich im Rahmen der Rechnungslegung entscheidet, so muss man als Rechnungsleger stets in Kauf nehmen, dass es unter Umständen auch alternative Wege gibt, denselben wirtschaftlichen Sachverhalt anders in Zahlen auszudrücken - auf das Problem



uneinheitlicher Interpretationen selbst innerhalb einzelner Angehöriger von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wurde bereits hingewiesen. Rechnungslegungsverantwortliche kapitalmarktorientierter Unternehmen wären somit aufgrund der mit vernünftigen Mitteln kaum beherrschbaren Komplexität der Rechnungslegungsstandards permanenter Gefahr der behördlichen Verfolgung ausgesetzt.

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung hat bei 20 - 30 % der von ihr geprüften Unternehmen Fehlerfeststellungen gemacht - ein Ausmaß, das realistischer Weise auch für Österreich zu erwarten ist. Diese relativ hohe Fehlerhäufigkeit ist zu einem wesentlichen Teil auf die Komplexität der Rechnungslegungsvorschriften und deren unterschiedliche Auslegung zurückzuführen; es wäre unzulässig, hier mehrheitlich kriminelle Absichten zu unterstellen.

Dieser untragbaren Rechtsunsicherheit kann man durch vier einfache Maßnahmen, die das Prinzip, dass das Strafrecht als ultima ratio dienen soll, verdeutlichen, sehr gut begegnen:

1. Da zur Erfüllung der subjektiven Tatseite *dolus eventualis* ausreicht, dem Rechnungsleger aber gar kein rechtmäßiges Alternativverhalten möglich ist (er kann die Rechnungslegung nicht einfach unterlassen; er muss sich für den einen oder anderen mehr oder weniger zweifelhaften Weg entscheiden), sollten nur Konstellationen verfolgt werden, in denen der Rechnungsleger wissentlich die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Verbandes erheblich unrichtig darstellt.

2. Fehlerhaftigkeit der Darstellung: Eine Strafwürdigkeit der Fehldarstellung sollte - im Einklang mit dem Prinzip der vertretbaren Rechtsansicht - nur dann vorliegen, wenn die Fehldarstellung unvertretbar ist.

3. Erheblichkeit der der unrichtigen Darstellung: Die derzeit gewählte Definition der Erheblichkeit setzt auf jenem Niveau auf, ab dem die Rechnungslegungsstandards eine Korrektur fordern. Dies widerspricht dem Postulat der ultima ratio. Strafbarkeit sollte erst dann gegeben sein, wenn ein solcher Grad der Unrichtigkeit erreicht ist, der bedeutend über dem Niveau der bloßen Korrekturenveröffentlichung liegt. Erheblichkeit sollte daher dann angenommen werden, wenn durch die Fehldarstellungen ein schwerwiegender Schaden für Investoren und Gläubiger zu gewärtigt ist.

02/03

4. Da das Enforcement auf Richtigstellung von Fehlinformationen abstellt, muss eine den Regeln des Enforcements entsprechende Richtigstellung den ursprünglichen Fehler der Rechnungslegung beseitigen können, wodurch auch nachträglich der objektive Sachverhalt als rückwirkend beseitigt gelten soll. Daher sollte Straflosigkeit festgelegt werden, wenn ein im Zuge einer Überprüfung nach dem RL-KG festgestellter Fehler vor Rechtskraft eines Bescheides nach § 5 (2) RL-KG entsprechend den dort festgelegten Bestimmungen veröffentlicht wird.

Um allfälligen Bedenken entgegen zu treten, dass eine solche Regelung Unternehmen zu leichtfertigem Umgang mit den Rechnungslegungsvorschriften verleiten könnte, ist anzumerken, dass die Straflosigkeit stellt keinesfalls einen "Freibrief" für falsche Rechnungslegung darstellt:

- die Regelungen über Betrug und finanzstrafrechtliche Delikte werden hierdurch ebenso wenig wie zivilrechtliche Ansprüche tangiert;
- alleine das Risiko der Veröffentlichung von – als solche stets mit negativer Aura behafteten - Fehlerfeststellungen nötigt kapitalmarktorientierte Unternehmen stets zur vollständigen Befolgung der Rechnungslegungsvorschriften nach bestem Wissen und Gewissen;
- Verantwortliche haben gegenüber Kontrolleinrichtungen wie Aufsichtsrat, Aufsichtsbehörden aber auch gegenüber Ratingagenturen laufend hohen Informations- und Rechtfertigungsbedarf



Diese Regelung zur Strafflosigkeit ist ganz alleine dem Umstand geschuldet, dass niemand in der Lage ist, so hinreichend klare Rechnungslegungsgrundsätze festzulegen (und auch nicht von Beraterseite zu erhalten!), dass sich der sachkundige Rechnungsleger ohne große Zweifel rechtmäßig verhalten kann.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'MH', with a long horizontal flourish extending to the right.

ppa Mag. Martin Hübner
Leiter
Rechtsabteilung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'SS', with a long horizontal flourish extending to the right.

ppa Mag. Sven Steiner
Leiter
Rechnungswesen

Mag. Martin Hübner

Rechtsabteilung, T +43 5 0244 - 1588, F +43 5 0244 - 1199, M +43 664 807 45 1588
E martin.huebner@big.at

03/03